



Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

(Texte français voir page 11)

Präambel

Vorliegender Vertrag unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung über das Versicherungswesen. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden durch die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sowie durch eventuelle Sondervereinbarungen bestimmt, die in der Versicherungspolice und gegebenenfalls in den Nachträgen enthalten sind.

Artikel 1. Gegenstand der Versicherung

- 1) Der Versicherer sorgt nach Eintritt eines Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, soweit diese notwendig ist, und trägt die dem Versicherungsnehmer hierbei entstehenden Kosten. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ist notwendig, wenn hinreichende Erfolgsaussichten bestehen und sie nicht mißbräuchlich oder mutwillig erscheint.
- 2) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die in der Versicherungspolice und ihren Nachträgen bezeichneten Wagnisse, und zwar nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen der Artikel 20 bis 27.

Artikel 2. Versicherungsumfang

- 1) Der Versicherer trägt
 - a) die angemessenen Kosten und Honorare des Anwaltes, der gemäß Artikel 12 mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers beauftragt wurde und der am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaft oder bei diesem Gericht zugelassen sein muß;
 - b) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers mit Ausnahme der Kosten für ein Wohnungsabnahmeprotokoll oder jedes andere Protokoll über Tatsachenfeststellungen;
 - c) die Kosten und Auslagen, die in Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen Fahrverbotes sowie wegen Entzuges, Beschränkung oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis entstehen;
 - d) die Kosten für Sachverständigengutachten, die durch Gerichtsbeschuß angeordnet werden oder deren Einholung der Versicherer vorher genehmigt hat;
 - e) die Kosten, die außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vom Versicherungsnehmer aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Kautions); diese Kosten werden vom Versicherer bis zu einer Höhe von 6.500,- € pro Versicherungsfall vorgestreckt;
 - f) die Reisekosten der versicherten Personen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Versicherten angeordnet hat. Erstattet werden:
 - angefallene Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel der jeweiligen Staatsbahn in der 1. Wagenklasse oder eines Linienfluges der Economy-Klasse;
 - angefallene Fahrtkosten mit dem eigenen Kraftfahrzeug entsprechend den Richtlinien der am Tage des Reiseantritts geltenden Fassung des Code Fiscal bis zur Höhe der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten;

- angefallene Tage- und Übernachtungsgelder entsprechend den Richtlinien der am Tage des Reiseantritts geltenden Fassung des Code Fiscal.

Dem Versicherer sind die Belege vorzulegen. Die angefallenen Reisekosten werden in Euro, Beträge in fremder Währung unter Umrechnung in Euro entsprechend dem Wechselkurs des ersten Reisetages erstattet;

- g) die dem Gegner bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- 2) Der Versicherer hat die in Absatz 1) genannten Leistungen zu dem Zeitpunkt zu erbringen, in dem der Versicherungsnehmer seinerseits zur Zahlung verpflichtet ist.
- 3) Der Versicherer trägt nicht
 - a) die Kosten für mehr als drei Vollstreckungsverfahren pro Vollstreckungstitel und die Kosten für Vollstreckungsverfahren, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - b) die Kosten, die ein Dritter zu tragen hat oder die ein Dritter tragen müßte, wenn keine Rechtsschutzversicherung für den Versicherungsnehmer bestünde.
- 4) Der Versicherer gewährt für jeden Versicherungsfall Versicherungsschutz in Höhe des vereinbarten Betrages, wobei die für den Versicherungsnehmer und die für die mitversicherten Personen erbrachten Leistungen zusammengezählt werden. Das gleiche gilt für Leistungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Ist vor auszusehen, daß die Kosten den vereinbarten Versicherungsbetrag übersteigen, so kann der Versicherer diesen Betrag abzüglich der bereits gezahlten Beträge hinterlegen oder dem Versicherungsnehmer auszahlen.

Artikel 3. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit eine örtliche Gerichtszuständigkeit in diesen Ländern zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers gegeben ist.

Artikel 4. Allgemeine Risikoausschlüsse

- 1) Der Versicherungsschutz nach Maßgabe der Artikel 20 bis 27 bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) die mittelbar oder unmittelbar mit Kriegsereignissen, feindseligen Handlungen, Revolutionen, inneren Unruhen, Aufständen, Streiks, Aussperrungen oder Erdbeben in Zusammenhang stehen;
 - b) die mittelbar oder unmittelbar mit Nuklearschäden durch Kernreaktoren oder mit genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen in Zusammenhang stehen;

- c) aus dem Bereich des Rechtes der Handelsgesellschaften und Genossenschaften, aus Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und zwischen Genossenschaftsmitgliedern;
 - d) aus Streitigkeiten zwischen einer juristischen Person und ihrem gesetzlichen Vertreter, auch wenn dieser gleichzeitig Arbeitnehmer ist;
 - e) aus dem Bereich des Vereinsrechtes;
 - f) aus dem Bereich des Patent-, Urheber-, Warenzeichen- und Kartellrechts sowie des sonstigen Rechtes aus geistigem Eigentum;
 - g) aus dem Bereich des Wettbewerbs- und des Rabattrechtes;
 - h) aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes;
 - i) aus Spiel- und Wettverträgen;
 - j) aus Bürgschafts-, Schuldübernahme- und Garantieverträgen sowie aus Juwelen-, Transport-, Kautions-, Kredit-, Produkthaftungs- und Betriebsunterbrechungsversicherungsverträgen;
 - k) aus dem Bereich des Personen-, Ehe-, Unterhalts-, Güterstands- und Erbrechtes;
 - l) die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kauf, dem Verkauf, der Schenkung oder mit der Planung, Errichtung oder genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen oder von diesem zu erwerbenden Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles stehen;
 - m) aus Bergbauschäden an Grundstücken;
 - n) aus dem Bereich des kanonischen Rechtes;
 - o) aus dem Bereich des Steuer- und sonstigen Abgabe- und Gebührenrechtes;
 - p) in Verfahren vor Verfassungsgerichten sowie vor internationalen bzw. supranationalen Gerichtshöfen;
 - q) die mit einem gegen den Versicherungsnehmer eingeleiteten Konkurs- oder Vergleichsverfahren in Zusammenhang stehen;
 - r) die mit Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-, Umlage- und Enteignungsangelegenheiten sowie mit Bauungsplänen in Zusammenhang stehen;
 - s) aus dem Bereich des Verwaltungsrechtes soweit nicht ausdrücklich nach den besonderen Bestimmungen Versicherungsschutz besteht.
- 2) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die mit dem Versicherer selbst abgeschlossen werden.
 - 3) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Ansprüchen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles an den Versicherungsnehmer abgetreten worden oder in sonstiger Weise auf ihn übergegangen sind sowie aus Ansprüchen Dritter, die der Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend macht.
 - 4) Bei Verbrechen besteht kein Versicherungsschutz. Bei Vergehen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dem Versicherungsnehmer die fahrlässige oder unfreiwillige Begehung einer Tat vorgeworfen wird. Bei Vergehen, denen die Verletzung einer strafrechtlichen oder polizeilichen Vorschrift aus dem Gebiet des Straßenverkehrs zugrunde liegt, besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, daß der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat.
 - 5) Die Zahlung von Geldstrafen oder -bußen ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 6) Für Versicherungsfälle, die dem Versicherer später als ein Jahr nach Eintritt des Versicherungsfalles oder später als ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das in Betracht stehende Risiko gemeldet werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 5. Vertragsabschluß und Beginn des Versicherungsschutzes

- 1) Der Vertrag entsteht mit der Unterzeichnung der getroffenen Vereinbarung durch die vertragschließenden Parteien. Der Versicherungsvertrag tritt frühestens mit Beginn des auf die Unterzeichnung folgenden Tages in Kraft, wenn nicht ein späterer Beginn nach Datum und Uhrzeit von den Vertragschließenden vereinbart worden ist, und zwar jeweils zur festgesetzten Stunde, auch wenn die erste Prämie noch nicht bezahlt ist. Die Möglichkeit der Vereinbarung einer Wartezeit bleibt hiervon unberührt.
- 2) Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer ein Dokument über den Versicherungsvertrag (Versicherungspolice) auszuhändigen. Wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Versicherungspolice eine Berichtigung oder Abänderung schriftlich beantragt, so gilt der Versicherungsvertrag in dem Umfang und unter den Bedingungen als abgeschlossen, die aus der Versicherungspolice zu entnehmen sind.

Artikel 6. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für den in der Versicherungspolice festgesetzten Zeitraum abgeschlossen. Die vereinbarte Vertragsdauer darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, er wird mittels eingeschriebenem Brief drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt. Bei einer Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag kann unabhängig von der vereinbarten Laufzeit sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer jährlich zum Fälligkeitsdatum der Jahresprämie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Artikel 7. Beitragszahlung

- 1) Die Beiträge sind jährlich und im voraus für ein Jahr zu zahlen. Sie sind am Sitz des Versicherers einzuzahlen. Es kann eine Zahlung von im voraus zu zahlenden Raten vereinbart werden. Die nach einer solchen Vereinbarung nicht sofort fälligen Raten der Jahresprämie sind gestundet. Ist der Versicherungsnehmer mit einer vereinbarten Rate in Verzug, so kann der Versicherer auch die Zahlung aller übrigen Raten des Jahresbeitrages, die noch nicht fällig sind, verlangen. Hierdurch wird die vereinbarte Stundung aufgehoben.
- 2) Alle Beiträge sind am Fälligkeitstag zu zahlen.
- 3) Ist der Versicherungsnehmer länger als 10 Tage nach Fälligkeit des Beitrags in Verzug, so kann der Versicherer ihm per Einschreiben eine Frist von 30 Tagen zur Zahlung setzen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so ist der Versicherer berechtigt,
 - a) den Vertrag außer Wirkung zu setzen, was ihn von jeder Leistungspflicht entbindet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie, auch für die Dauer der Leistungsfreiheit, bleibt bestehen. Wurde dem Versicherer der fällige Beitrag in voller Höhe einschließlich der möglicherweise angefallenen Eintreibungs- und Mahnkosten bezahlt, so tritt der Versicherungsschutz um 00.00 Uhr des Tages nach der Zahlung wieder in Kraft. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz für Versicherungsfälle zu gewähren, die sich innerhalb des Zeitraumes der Stillelegung des Vertrages ereignet haben;
 - b) den Vertrag nach Ablauf weiterer 10 Tage mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Falle sind die rückständigen Prämien bis zum Datum der Kündigung zu zahlen.
- 4) Im Falle einer Beitragserhöhung hat der Versicherer das Recht, vom Versicherungsnehmer den neuen Beitrag ab dem nächsten jährlichen Fälligkeitstermin zu verlangen. Der Versicherungsnehmer muß jedoch hiervon mindestens 3 Monate vor Fälligkeit des erhöhten Beitrages mittels eingeschriebenem Brief in Kenntnis gesetzt werden. Er kann innerhalb von 30 Tagen, vom Absendedatum dieses Briefes an gerechnet, seinen Vertrag mittels eingeschriebenem

Brief zum Tage der Fälligkeit des erhöhten Beitrages kündigen. Erfolgt eine derartige Kündigung nicht, gilt der neue Beitrag nach Ablauf der 30-tägigen Frist als zwischen den Parteien vereinbart.

- 5) Im Falle einer Beitragsherabsetzung wird der neue Beitrag vom Versicherungsnehmer ab dem nächsten jährlichen Fälligkeitstermin geschuldet.
- 6) a) Die Jahresprämien und die Versicherungssummen verändern sich bei jeder Jahresfälligkeit gemäß dem in Luxemburg vom statistischen Amt (Statec) veröffentlichten Index der Lebenshaltungskosten (Basis=100 zum 1.1.1948).
- b) Die Veränderungen der Jahresprämien und der Versicherungssummen werden im Verhältnis des Index beim Vertragsabschluß zum Index beim Fälligkeitstag berechnet:
 - Als Index beim Vertragsabschluß gilt der letzte bis zum 31.12. des Jahres vor dem Inkrafttreten des Versicherungsvertrages oder des Nachtrages vom statistischen Amt (Statec) veröffentlichte Index.
 - Als Index beim Fälligkeitstag gilt der letzte bis zum 31.12. des Jahres vor dem Fälligkeitstag vom statistischen Amt (Statec) veröffentlichte Index.
- c) Erhöht sich durch die Indexierung die Jahresprämie um mehr als 20% oder verdoppelt sich die bei Vertragsabschluß vereinbarte Prämie während der Vertragsdauer, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Beitragserhöhung mitgeteilt wurde, den Versicherungsvertrag kündigen und zwar zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Artikel 8. Erhöhung, Verminderung und Wegfall des Risikos

- 1) Tritt nach Abschluß des Vertrages ein Umstand ein, der nach dem jeweils gültigen Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer die Zahlung des höheren Tarifbeitrags ab dem Eintritt dieses Umstandes verlangen.
- 2) Tritt nach Abschluß des Vertrages ein Umstand ein, der nach dem jeweils gültigen Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherungsnehmer eine Herabsetzung des Beitrages auf den Tarifbeitrag ab dem Eintritt dieses Umstandes verlangen. Setzt der Versicherungsnehmer den Versicherer später als einen Monat nach Eintritt des Umstandes hiervon in Kenntnis, wird der Beitrag vom Erhalt dieser Mitteilung an herabgesetzt. Können sich der Versicherer und der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Risikoverminderung auf einen neuen Tarif einigen, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 3) Fällt das versicherte Risiko weg, erlischt der Versicherungsvertrag. Fällt eines von mehreren versicherten Risiken weg, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die verbleibenden Risiken. Zeigt der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Wegfall des Risikos innerhalb eines Monats an, hat der Versicherer Anspruch auf den Beitrag bzw. Beitragsanteil bis zum Wegfall des Risikos. Erhält der Versicherer diese Anzeige später als einen Monat nach Entfallen des Risikos, hat er Anspruch auf den Beitrag bzw. Beitragsanteil bis zum Eingang der Anzeige.
- 4) Wird ein nicht existierendes Risiko versichert oder hat sich das Risiko bereits realisiert, ist der Versicherungsvertrag für dieses Risiko nichtig. Der Versicherer ist in diesen Fällen berechtigt, die Erstattung seiner Kosten zu verlangen. Erfolgt der Abschluß eines derartigen Vertrages seitens des Versicherungsnehmers in böswilliger Absicht oder infolge eines nicht entschuldbaren Irrtums, hat der Versicherer Anspruch auf den Beitrag für die Zeit vom Beginn des Vertrages bis zu dem Tag, an dem er von dem Nichtvorhandensein des Risikos Kenntnis erlangt.

Artikel 9. Rechtslage dritter Personen

- 1) Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung von Interessen einer jeden natürlichen Person, die aufgrund von Tötung, Körperverletzung oder Krankheit des Versicherungsnehmers eigene Schadenersatzansprüche geltend machen kann.
- 2) Der Versicherungsnehmer ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, als einziger berechtigt, für sich und die sonstigen Versicherten die Rechte aus dem Versicherungsvertrag wahrzunehmen. Der Versicherer hat jedoch das Recht, den sonstigen Versicherten Versicherungsschutz zu gewähren, solange der Versicherungsnehmer keine Einwendungen erhebt.
- 3) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der aufgrund desselben Versicherungsvertrages versicherten Personen untereinander oder gegen den Versicherungsnehmer.
- 4) Alle Bestimmungen sind sinngemäß für und gegen die mitversicherten Personen anwendbar. Unabhängig hiervon ist der Versicherungsnehmer gemeinschaftlich mit den mitversicherten Personen verpflichtet, die aus dem Vertrag entstehenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Artikel 10. Eintritt des Versicherungsfalles

- 1) Bei Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gilt der Eintritt des Schadenereignisses, das dem Anspruch zugrunde liegt, als Versicherungsfall.
- 2) Wird dem Versicherungsnehmer die Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Polizei-, Ordnungs- oder Disziplinarrechtes vorgeworfen, gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer begonnen hat oder begonnen haben soll, diese Vorschrift zu verletzen. Das gleiche gilt bei Verfahren wegen Fahrverbotes sowie wegen Entzuges, Einschränkung oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, soweit diese im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Polizeirechtes eingeschränkt oder entzogen worden ist.
- 3) In allen anderen Fällen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer, sein Gegner oder ein Dritter erstmals begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen eine Vereinbarung, eine Rechtspflicht oder eine Rechtsvorschrift zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich. Erfolgt ein solcher Verstoß innerhalb der ersten drei Monate nach Versicherungsbeginn, so besteht noch kein Versicherungsschutz.

Artikel 11. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

- 1) Begehrt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,
 - a) unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles, den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel und Unterlagen anzugeben und diese auf Ersuchen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen; dies gilt in gleicher Weise für den Fall, daß ein Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers beauftragt worden ist;
 - b) den Versicherer über den Stand des Verfahrens zu unterrichten und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes zu ergreifen;
 - c) vor der Einleitung kostenauslösender Maßnahmen, insbesondere bei Klageerhebung oder Rechtsmittel einlegung, die schriftliche Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - d) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

- 2) Kommt der Versicherungsnehmer einer der in Absatz 1) genannten Verpflichtungen nicht nach, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei.

Artikel 12. Benennung und Beauftragung des Rechtsanwaltes

- 1) Ist die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, dem Versicherer einen Rechtsanwalt zu benennen, der seine rechtlichen Interessen wahrnehmen soll und dessen Kosten und Honorare der Versicherer gemäß Artikel 2 Absatz 1) a) zu tragen hat. Benennt der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt, kann der Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers von diesem Recht Gebrauch machen.
- 2) Der Versicherer übernimmt nur die Kosten und Honorare eines Rechtsanwaltes pro Schadenfall, es sei denn, der Anwaltswechsel erfolgt aus einem berechtigten Grund. Berechtigte Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind ausschließlich der Tod des Rechtsanwaltes oder die Aufgabe seiner Tätigkeit. Jeder Anwaltswechsel aus einem anderen Grund gilt als nicht berechtigt.
- 3) Der Rechtsanwalt wird ausschließlich durch den Versicherer namens und im Auftrag des Versicherungsnehmers beauftragt. Beauftragt der Versicherungsnehmer selbst einen Rechtsanwalt ohne vorherige Zustimmung des Versicherers, so ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei.
- 4) Der Rechtsanwalt trägt dem Versicherungsnehmer gegenüber die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Der Versicherer ist für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht verantwortlich.

Artikel 13. Sonstige Rechte und Pflichten des Versicherers

- 1) Der Versicherer ist berechtigt und, wenn es der Versicherungsnehmer will, verpflichtet, die Interessen des Versicherungsnehmers dadurch zu wahren, daß er versucht, die Beilegung der Angelegenheit zu erreichen, bevor ein Rechtsanwalt beauftragt wird.
- 2) Der Versicherer kann seine Leistungspflicht verweigern, wenn er die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers für nicht notwendig hält (Artikel 1 Absatz 1). Verweigert der Versicherer aus diesem Grund seine Leistungspflicht, ist er verpflichtet, dies dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe sofort schriftlich mitzuteilen.
- 3) Sorgt der Versicherungsnehmer trotz der Verweigerung der Leistungspflicht des Versicherers selbst für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen und hat er dabei Erfolg, muß der Versicherer den Versicherungsnehmer so stellen, als ob der Versicherer von Anfang an in dem Umfang für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gesorgt hätte, in dem diese Erfolg hatte.
- 4) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für einen Versicherungsfall, ist er innerhalb eines Monats nach der ersten Zahlung einer Versicherungsleistung berechtigt, den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
- 5) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, wenn zwischen ihm und dem Versicherer ein Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 94 des Gesetzes vom 27.7.1997 über den Versicherungsvertrag entsteht.
- 6) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer im Hinblick auf die zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit anzunehmende Haltung, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten einer Klage, kann die Angelegenheit einem von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Schiedsrichter zur Entscheidung vorgelegt werden. Jede Partei trägt die Hälfte der Kosten des Schiedsrichters. Wenn keine Einigung über die Person des Schiedsrichters erfolgt, wird dieser durch einen Beschluß des Schnellrichters des Bezirksgerichtes am Wohnsitz des Versicherungsnehmers bestimmt.

Artikel 14. Erstattung von Kosten an den Versicherer

- 1) Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer für ihn verauslagt hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Versicherer über. Zu diesen Ansprüchen auf Erstattung von Kosten zählt auch eine dem Versicherungsnehmer zuerkannte Prozeßkostenentschädigung. Bereits an den Versicherungsnehmer gezahlte Beträge sind dem Versicherer zu erstatten.
- 2) Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Geltendmachung der auf ihn übergegangenen Kostenerstattungsansprüche gegen einen Dritten zu unterstützen. Er hat ihm insbesondere auf Anforderung die zum Nachweis des Forderungsüberganges benötigten Beweismittel auszuhändigen.
- 3) Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer gemäß Artikel 2 Absatz 1) e) erbrachten Leistungen (Kautio) verpflichtet, soweit diese Leistungen als Strafe, Geldbuße oder als Sicherheit für die Durchsetzung der gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Schadenersatzansprüche einbehalten werden oder wenn die Kautio verfällt.

Artikel 15. Abtretung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können, solange sie ihrem Grund und ihrer Höhe nach nicht endgültig festgestellt sind, nicht abgetreten werden, es sei denn, daß sich der Versicherer hiermit schriftlich einverstanden erklärt.

Artikel 16. Aufrechnung

Gegen die Ansprüche des Versicherers kann der Versicherungsnehmer oder ein sonstiger Versicherter nicht mit irgendwelchen ihnen gegen den Versicherer zustehenden Ansprüchen aufrechnen.

Artikel 17. Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Diese Frist beginnt mit Eintritt des Ereignisses, das dem Anspruch zugrunde liegt.

Artikel 18. Anzeigen und Erklärungen

- 1) Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers oder sonstiger Versicherter müssen schriftlich abgegeben und dem Versicherer zugeleitet werden.
- 2) Die zwischen dem Versicherungsnehmer einerseits und den Agenten, Vertretern und Angestellten des Versicherers andererseits getroffenen Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 19. Gerichtliche Zuständigkeit

- 1) Für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.
- 2) Im Zweifelsfall ist ausschließlich die deutsche Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung maßgebend.

Zweiter Teil - Besondere Bestimmungen

Artikel 20. Fahrzeug-Rechtsschutz

- 1) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse des in der Versicherungspolice bezeichneten Fahrzeuges gewährt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf jede andere Person, die berechtigt ist, das versicherte Fahrzeug als Fahrer oder Insasse zu benutzen.
- 2) Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- 3) Der Versicherungsschutz umfaßt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4,
 - a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen;
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen;
 - c) die Verteidigung in Verfahren wegen Verletzung einer strafrechtlichen oder polizeilichen Vorschrift des Straßenverkehrs. Bei Freiheitsentzug sind Gnadengesuche, Bewährungsgesuche und Anträge auf Strafaufschub eingeschlossen, soweit sie zwei Anträge pro Versicherungsfall nicht überschreiten;
 - d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Fahrverbotes und wegen Entzuges, Beschränkung oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis.
- 4) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf die in Absatz 3) a), c) und d) genannten Leistungen beschränkt werden.
- 5) Der Versicherer ist von seiner Leistungspflicht entbunden, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war, das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften versichert war. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch für die mitversicherten Personen bestehen, die vom Fehlen der Fahrerlaubnis, vom Fehlen der Berechtigung zur Fahrzeugbenutzung oder vom Fehlen der Zulassung ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- 6) Ersatzfahrzeugregelung:
 - a) Wird ein versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt das Risiko auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 8 Absatz 3) auf ein gleichartiges anderes Fahrzeug des Versicherungsnehmers über, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Ersatzfahrzeug). Als gleichartige Fahrzeuge gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraftwagen und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse, Anhänger einschließlich Wohnwagen, Schiffe und Flugzeuge.
 - b) Wird ein Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges treten soll, erworben, bevor das Risiko entfiel, geht der Versicherungsschutz mit dem Erwerb auf das Ersatzfahrzeug über. Das bisher versicherte Fahrzeug ist bis zu seiner Veräußerung mitversichert, maximal für die Dauer von einem Monat nach Erwerb des neuen Fahrzeuges, doch nicht länger als für die Dauer des Versicherungsvertrages. Das innerhalb eines Monats vor Entfallen des Risikos erworbene Fahrzeug gilt als Ersatzfahrzeug.
 - c) Als Ersatzfahrzeug gilt auch ein Fahrzeug, das innerhalb von sechs Monaten nach Entfallen des Risikos erworben wird. In diesem Fall verlängert sich der Versicherungsvertrag um den gleichen Zeitraum, in dem der Versicherer kein Risiko zu übernehmen hatte. Zeigt der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Wegfall des Risikos innerhalb eines Monats an, hat der Versicherer Anspruch auf den Beitragsanteil bis zum Wegfall des Risikos. Geht diese Anzeige später als einen Monat nach Entfallen des Risikos beim Versicherer ein, gebührt diesem der anteilige Beitrag bis zum Eingang der Anzeige.

- d) Umfaßt der Versicherungsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, erstreckt er sich auch auf das Rechtsgeschäft, das dem Erwerb des Ersatzfahrzeugs zugrunde liegt, soweit dieses Rechtsgeschäft innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages abgeschlossen wurde.
- e) Die Veräußerung des versicherten Fahrzeugs oder der sonstige Wegfall des Risikos muß dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden. Das gleiche gilt für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs, dessen amtliches Kennzeichen in der Anzeige anzugeben ist. Unterläßt der Versicherungsnehmer eine Anzeige über den Kauf eines Ersatzfahrzeuges, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht für dieses Fahrzeug entbunden, es sei denn, die Anzeige wurde ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterlassen.
- f) Ist kein Ersatzfahrzeug bei Wegfall des Risikos vorhanden und erwirbt der Versicherungsnehmer keines innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Risikos, ist der Versicherer verpflichtet, auf Anzeige des Versicherungsnehmers den Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Risikos aufzuheben. Erhält der Versicherer diese Anzeige später als einen Monat nach Ablauf der Frist von sechs Monaten, wird der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt aufgehoben. Dem Versicherer gebührt der anteilige Beitrag bis zur Aufhebung des Versicherungsvertrages.

Artikel 21. Verkehrs-Rechtsschutz

- 1) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse aller bei Vertragsabschluß und während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen Fahrzeuge und als Fahrer fremder, nicht auf ihn zugelassenen Fahrzeuge gewährt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf jede andere Person, die berechtigt ist, ein versichertes Fahrzeug als Fahrer oder Insasse zu benutzen.
- 2) Der Versicherungsschutz kann auf die Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Insasse aller bei Vertragsabschluß und während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen gleichartigen Fahrzeuge sowie als Fahrer fremder, nicht auf ihn zugelassenen Fahrzeuge beschränkt werden. Als gleichartige Fahrzeuge gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraftwagen und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse, Anhänger einschließlich Wohnwagen, Schiffe und Flugzeuge. In diesem Fall erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen der auf den Versicherungsnehmer zugelassenen gleichartigen Fahrzeuge.
- 3) Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- 4) Der Versicherungsschutz umfaßt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4,
 - a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen;
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen;
 - c) die Verteidigung in Verfahren wegen Verletzung einer strafrechtlichen oder polizeilichen Vorschrift des Straßenverkehrs. Bei Freiheitsentzug sind Gnadengesuche, Bewährungsgesuche und Anträge auf Strafaufschub eingeschlossen, soweit sie zwei Anträge pro Versicherungsfall nicht überschreiten;
 - d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Fahrverbotes und wegen Entzuges, Beschränkung oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis.
- 5) Der Versicherer ist von seiner Leistungspflicht entbunden, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt

des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war, das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften versichert war. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch für die mitversicherten Personen bestehen, die vom Fehlen der Fahrerlaubnis, vom Fehlen der Berechtigung zur Fahrzeugbenutzung oder vom Fehlen der Zulassung ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

- 6) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung, dem Versicherer die Zulassung jedes, im Falle des Absatzes 2) jedes gleichartigen, bisher nicht gemeldeten Fahrzeuges anzuzeigen. Tritt ein Versicherungsfall ein und ist die Zulassung des betroffenen Fahrzeuges trotz Aufforderung noch nicht angezeigt, ist für das Fahrzeug, für das die Anzeige unterlassen wurde, der Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß das Fahrzeug nach Abschluß des Versicherungsvertrages zugelassen wurde und der Versicherungsfall zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 7) Ist ein auf den Versicherungsnehmer zugelassenes Fahrzeug weniger als fünf Monate stillgelegt und bei der Zulassungsstelle abgemeldet, findet Artikel 8 Absatz 3) keine Anwendung. Wird ein Fahrzeug, das länger als fünf Monate stillgelegt und abgemeldet war, wieder zugelassen, gilt Absatz 6) Satz 1 entsprechend.
- 8) Ist der Versicherungsnehmer seit mindestens sechs Monaten nicht mehr Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen kann er, soweit er nicht von seinem Recht gemäß Artikel 8 Absatz 3) Gebrauch macht, verlangen, daß der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt aufgehoben wird, seit dem der Versicherungsnehmer nicht mehr Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen ist. Stellt der Versicherungsnehmer diesen Antrag später als einen Monat nach Ablauf des in Satz 1 genannten Mindestzeitraumes von sechs Monaten, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt aufzuheben, in dem der Antrag bei ihm eingeht. Dem Versicherer gebührt der anteilige Beitrag bis zur Aufhebung des Versicherungsvertrags.

Artikel 22. Fahrer-Rechtsschutz

- 1) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Fahrer fremder, nicht auf ihn zugelassener Fahrzeuge gewährt.
- 2) Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- 3) Der Versicherungsschutz umfaßt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4,
 - a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen;
 - b) die Verteidigung in Verfahren wegen Verletzung einer strafrechtlichen oder polizeilichen Vorschrift des Straßenverkehrs. Bei Freiheitsentzug sind Gnadengesuche, Bewährungsgesuche und Anträge auf Strafaufschub eingeschlossen, soweit sie zwei Anträge pro Versicherungsfall nicht überschreiten;
 - c) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Fahrverbotes und wegen Entzuges, Beschränkung oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis.
- 4) Der Versicherer ist von seiner Leistungspflicht entbunden, wenn der Fahrer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war, das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften versichert war.
- 5) Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen:
 - a) Es kann ebenfalls Versicherungsschutz gewährt werden einem in der Versicherungspolice bezeichneten Unternehmen für sämtliche dort als Kraftfahrer tätigen Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Fahrer. Versicherungsschutz besteht für diese Kraftfahrer nicht, wenn sie ihre eigenen Fahrzeuge fahren. Der Versicherungsschutz be-

schränkt sich auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Fahrer für das versicherte Unternehmen.

- b) Das versicherte Unternehmen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung dem Versicherer die Einstellung eines jeden, bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angemeldeten Fahrers bekanntzugeben. Tritt ein Versicherungsfall ein und ist die Einstellung trotz Aufforderung des Versicherers noch nicht gemeldet, besteht für den Fahrer, dessen Einstellung nicht gemeldet wurde, kein Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn das versicherte Unternehmen beweisen kann, daß dieser Fahrer nach Abschluß des Versicherungsvertrages eingestellt wurde und der Versicherungsfall zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Meldefrist noch nicht abgelaufen war.

Artikel 23. Rechtsschutz für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige

- 1) Versicherungsschutz wird Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen in ihrer in der Versicherungspolice bezeichneten Eigenschaft gewährt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeiter und Angestellte des Versicherungsnehmers in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Versicherungsschutz wird ferner den Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewährt, soweit sie in dessen Berufsbereich tätig sind.
- 2) Der Versicherungsschutz umfaßt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4,
 - a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen;
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Arbeitsverträgen;
 - c) die Verteidigung in Strafverfahren wegen Verletzung einer strafrechtlichen oder polizeilichen Vorschrift. Bei Freiheitsentzug sind Gnadengesuche, Bewährungsgesuche und Anträge auf Strafaufschub eingeschlossen, soweit sie zwei Anträge pro Versicherungsfall nicht überschreiten;
 - d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren.
- 3) Der Versicherungsschutz kann auf die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen ausgedehnt werden, unter der Bedingung, daß der Streitwert einen in der Versicherungspolice genannten Betrag übersteigt. Bestimmt sich der Streitwert nach Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeiten fällig geworden sind, wird Versicherungsschutz nur gewährt für Ansprüche oder Teilansprüche, die gleichzeitig fällig geworden sind und den in der Versicherungspolice genannten Betrag übersteigen.
- 4) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
 - a) als Eigentümer, Halter, Fahrer, Mieter oder Leasingnehmer von Fahrzeugen;
 - b) aus Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile.
- 5) Rechtsschutzversicherung für Kraftfahrzeughandel, Kraftfahrzeughandwerk, Fahrschulen und Tankstellen:
 - a) Ist der Versicherungsnehmer Inhaber eines Betriebes für Kraftfahrzeughandel oder Kraftfahrzeughandwerk, Inhaber einer Fahrschule oder Tankstelle, genießt er abweichend von Absatz 4) Versicherungsschutz auch in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Fahrer von Fahrzeugen, die auf ihn zugelassen sind.
 - b) Wenn andere Personen die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge berechtigterweise als Fahrer oder als Insasse benutzen, genießen diese ebenfalls Versicherungsschutz. Versicherungsschutz wird auch den laut Absatz 1) mitversicherten Personen gewährt, wenn diese als Fahrer oder Insassen berechtigterweise ein nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassenes Fahrzeug benutzen, das sich bei Eintritt des Versicherungsfalles vorübergehend im Betrieb des Versicherungsnehmers befand.

- c) Zusätzlich zu Absatz 2) umfaßt der Versicherungsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
- aus schuldrechtlichen Verträgen, die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer von Fahrzeugen, die auf ihn zugelassen sind, abschließt;
 - in Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Fahrverbotes und wegen Entzuges, Beschränkung oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis.
- d) Der Versicherer ist von seiner Leistungspflicht entbunden, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war, das Fahrzeug nicht zugelassen war oder nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften versichert war. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch für die mitversicherten Personen bestehen, die vom Fehlen der Fahrerlaubnis, vom Fehlen der Berechtigung zur Fahrzeugbenutzung oder vom Fehlen der Zulassung ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- 6) Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Artikel 24. Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Familien oder Lebensgemeinschaften

- 1) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten bzw. Lebensgefährten, den minderjährigen Kindern sowie den unverheirateten volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn sich letztere in Schulausbildung befinden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen steht.
- 2) Der Versicherungsschutz umfaßt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4,
- a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen;
 - b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- und Anstellungsverträgen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur;
 - c) die Verteidigung in Strafverfahren wegen Verletzung einer strafrechtlichen oder polizeilichen Vorschrift. Bei Freiheitsentzug sind Gnadengesuche, Bewährungsgesuche und Anträge auf Strafaufschub eingeschlossen, soweit sie zwei Anträge pro Versicherungsfall nicht überschreiten;
 - d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren;
 - e) die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft durch einen vom Versicherer zu bestimmenden Rechtsanwalt in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Rat oder Auskunft dürfen nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Als Versicherungsfall gilt abweichend von Artikel 10 das Ereignis, das eine Veränderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers zur Folge hat und deshalb einen Rechtsrat oder eine Rechtsauskunft erforderlich macht;
 - f) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen und aus dinglichen Rechten.
- 3) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Fahrer, Mieter oder Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern;
 - b) aus Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;
 - c) aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Artikel 24. a) Privat-Rechtsschutz für Rentner oder Pensionäre

- 1) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten bzw. Lebensgefährten, den minderjährigen Kindern sowie den unverheirateten volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn sich letztere in Schulausbildung befinden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer Berufstätigkeit des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen steht.
- 2) Der Versicherungsschutz umfaßt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4,
- a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen;
 - b) die Verteidigung in Strafverfahren wegen Verletzung einer strafrechtlichen oder polizeilichen Vorschrift. Bei Freiheitsentzug sind Gnadengesuche, Bewährungsgesuche und Anträge auf Strafaufschub eingeschlossen, soweit sie zwei Anträge pro Versicherungsfall nicht überschreiten;
 - c) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren;
 - d) die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft durch einen vom Versicherer zu bestimmenden Rechtsanwalt in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Rat oder Auskunft dürfen nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Als Versicherungsfall gilt abweichend von Artikel 10 das Ereignis, das eine Veränderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers zur Folge hat und deshalb einen Rechtsrat oder eine Rechtsauskunft erforderlich macht;
 - e) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen und aus dinglichen Rechten.
- 3) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Fahrer, Mieter oder Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern;
 - b) aus Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;
 - c) aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Artikel 24. b) Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Einzelpersonen

- 1) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer als Einzelperson gewährt. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht.
- 2) Der Versicherungsschutz umfaßt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4,
- a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen;
 - b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- und Anstellungsverträgen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur;
 - c) die Verteidigung in Strafverfahren wegen Verletzung einer strafrechtlichen oder polizeilichen Vorschrift. Bei Freiheitsentzug sind Gnadengesuche, Bewährungsgesuche und Anträge auf Strafaufschub eingeschlossen, soweit sie zwei Anträge pro Versicherungsfall nicht überschreiten;
 - d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren;
 - e) die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft durch einen vom Versicherer zu bestimmenden Rechtsanwalt in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Rat oder Auskunft dürfen nicht

mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Als Versicherungsfall gilt abweichend von Artikel 10 das Ereignis, das eine Veränderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers zur Folge hat und deshalb einen Rechtsrat oder eine Rechtsauskunft erforderlich macht;

- f) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen und aus dinglichen Rechten.
- 3) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
- a) als Eigentümer, Halter, Fahrer, Mieter oder Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern;
 - b) aus Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;
 - c) aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Artikel 25. Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Familien oder Lebensgemeinschaften

- 1) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten bzw. Lebensgefährten, den minderjährigen Kindern sowie den unverheirateten volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn sich letztere in Schulausbildung befinden. Letztere ausgenommen, umfaßt der Versicherungsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und seiner mitversicherten Familienangehörigen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer aller während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen Fahrzeuge und in ihrer Eigenschaft als Fahrer sämtlicher Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die berechtigt sind, Fahrzeuge, die auf den Versicherungsnehmer oder seine mitversicherten Familienangehörigen zugelassen sind, als Fahrer oder als Insasse zu benutzen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen steht.
- 2) Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- 3) Der Versicherungsschutz umfaßt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4,
- a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen;
 - b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in der Eigenschaft als Eigentümer und Fahrer von Fahrzeugen geschlossen werden;
 - c) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- und Anstellungsverträgen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur;
 - d) die Verteidigung in Strafverfahren wegen Verletzung einer strafrechtlichen oder polizeilichen Vorschrift. Bei Freiheitsentzug sind Gnadengesuche, Bewährungsgesuche und Anträge auf Strafaufschub eingeschlossen, soweit sie zwei Anträge pro Versicherungsfall nicht überschreiten;
 - e) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Fahrverbotes und wegen Entzuges, Beschränkung oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis;
 - f) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren;
 - g) die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft durch einen vom Versicherer zu bestimmenden Rechtsanwalt in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Rat oder Auskunft dürfen nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Als Versicherungsfall gilt abweichend von Artikel 10 das Ereignis, das eine Veränderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers zur Folge hat und deshalb einen Rechtsrat oder eine Rechtsauskunft erforderlich macht;

h) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen und aus dinglichen Rechten.

- 4) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
- a) aus Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;
 - b) aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 5) Der Versicherer ist von seiner Leistungspflicht entbunden, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war, das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften versichert war. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch für die mitversicherten Personen bestehen, die vom Fehlen der Fahrerlaubnis, vom Fehlen der Berechtigung zur Fahrzeugbenutzung oder vom Fehlen der Zulassung ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Artikel 25. a) Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Rentner oder Pensionäre

- 1) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten bzw. Lebensgefährten, den minderjährigen Kindern sowie den unverheirateten volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn sich letztere in Schulausbildung befinden. Letztere ausgenommen, umfaßt der Versicherungsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und seiner mitversicherten Familienangehörigen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer aller während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen Fahrzeuge und in ihrer Eigenschaft als Fahrer sämtlicher Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die berechtigt sind, Fahrzeuge, die auf den Versicherungsnehmer oder seine mitversicherten Familienangehörigen zugelassen sind, als Fahrer oder als Insasse zu benutzen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer Berufstätigkeit des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen steht.
- 2) Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- 3) Der Versicherungsschutz umfaßt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4,
- a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen;
 - b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in der Eigenschaft als Eigentümer und Fahrer von Fahrzeugen geschlossen werden;
 - c) die Verteidigung in Strafverfahren wegen Verletzung einer strafrechtlichen oder polizeilichen Vorschrift. Bei Freiheitsentzug sind Gnadengesuche, Bewährungsgesuche und Anträge auf Strafaufschub eingeschlossen, soweit sie zwei Anträge pro Versicherungsfall nicht überschreiten;
 - d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Fahrverbotes und wegen Entzuges, Beschränkung oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis;
 - e) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren;
 - f) die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft durch einen vom Versicherer zu bestimmenden Rechtsanwalt in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Rat oder Auskunft dürfen nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Als Versicherungsfall gilt abweichend von Artikel 10 das Ereignis, das eine Veränderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers zur Folge hat und deshalb einen Rechtsrat oder eine Rechtsauskunft erforderlich macht;
 - g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen und aus dinglichen Rechten.

- 4) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
 - a) aus Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;
 - b) aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 5) Der Versicherer ist von seiner Leistungspflicht entbunden, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war, das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften versichert war. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch für die mitversicherten Personen bestehen, die vom Fehlen der Fahrerlaubnis, vom Fehlen der Berechtigung zur Fahrzeugbenutzung oder vom Fehlen der Zulassung ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Artikel 25. b) Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Einzelpersonen

- 1) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer als Einzelperson gewährt. Der Versicherungsschutz umfaßt die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Eigentümer aller während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen Fahrzeuge und in seiner Eigenschaft als Fahrer sämtlicher Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die berechtigt sind, Fahrzeuge, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind, als Fahrer oder als Insasse zu benutzen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht.
- 2) Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- 3) Der Versicherungsschutz umfaßt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4,
 - a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen;
 - b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in der Eigenschaft als Eigentümer und Fahrer von Fahrzeugen geschlossen werden;
 - c) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- und Anstellungsverträgen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur;
 - d) die Verteidigung in Strafverfahren wegen Verletzung einer strafrechtlichen oder polizeilichen Vorschrift. Bei Freiheitsentzug sind Gnadengesuche, Bewährungsgesuche und Anträge auf Strafaufschub eingeschlossen, soweit sie zwei Anträge pro Versicherungsfall nicht überschreiten;
 - e) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Fahrverbotes und wegen Entzuges, Beschränkung oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis;
 - f) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren;
 - g) die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft durch einen vom Versicherer zu bestimmenden Rechtsanwalt in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Rat oder Auskunft dürfen nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Als Versicherungsfall gilt abweichend von Artikel 10 das Ereignis, das eine Veränderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers zur Folge hat und deshalb einen Rechtsrat oder eine Rechtsauskunft erforderlich macht;
 - h) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen und aus dinglichen Rechten.
- 4) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
 - a) aus Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;

- b) aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 5) Der Versicherer ist von seiner Leistungspflicht entbunden, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war, das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften versichert war. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch für die mitversicherten Personen bestehen, die vom Fehlen der Fahrerlaubnis, vom Fehlen der Berechtigung zur Fahrzeugbenutzung oder vom Fehlen der Zulassung ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Artikel 26. Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- 1) Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, dessen Ehegatten bzw. Lebensgefährten, den minderjährigen Kindern sowie den unverheirateten volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn sich letztere in Schulausbildung befinden. Letztere ausgenommen, umfaßt der Versicherungsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und seiner mitversicherten Familienangehörigen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer aller während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen Fahrzeuge und in ihrer Eigenschaft als Fahrer sämtlicher Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die berechtigt sind, Fahrzeuge, die auf den Versicherungsnehmer oder seine mitversicherten Familienangehörigen zugelassen sind, als Fahrer oder als Insasse zu benutzen. Außerdem erhalten Versicherungsschutz alle Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit im oder für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers, nicht jedoch in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder seine mitversicherten Familienangehörigen zugelassen sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer anderen als der in Satz 1 genannten selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen steht.
- 2) Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- 3) Der Versicherungsschutz umfaßt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4,
 - a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen;
 - b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in der Eigenschaft als Eigentümer und Fahrer von Fahrzeugen geschlossen werden;
 - c) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- und Anstellungsverträgen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur;
 - d) die Verteidigung in Strafverfahren wegen Verletzung einer strafrechtlichen oder polizeilichen Vorschrift. Bei Freiheitsentzug sind Gnadengesuche, Bewährungsgesuche und Anträge auf Strafaufschub eingeschlossen, soweit sie zwei Anträge pro Versicherungsfall nicht überschreiten;
 - e) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Fahrverbotes und wegen Entzuges, Beschränkung oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis;
 - f) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren;
 - g) die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft durch einen vom Versicherer zu bestimmenden Rechtsanwalt in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Rat oder Auskunft dürfen nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Als Versicherungsfall gilt abweichend von Artikel 10 das Ereignis, das eine Veränderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers zur

Folge hat und deshalb einen Rechtsrat oder eine Rechtsauskunft erforderlich macht;

- h) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen und aus dinglichen Rechten.
- 4) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
- a) aus Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie über land- und forstwirtschaftliche Betriebe;
 - b) aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 5) Der Versicherer ist von seiner Leistungspflicht entbunden, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war, das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht gemäß den

gesetzlichen Vorschriften versichert war. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch für die mitversicherten Personen bestehen, die vom Fehlen der Fahrerlaubnis, vom Fehlen der Berechtigung zur Fahrzeugbenutzung oder vom Fehlen der Zulassung ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Artikel 27. Immobilien-Rechtsschutz

Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus dinglichen Rechten gewährt, und zwar in seiner in der Versicherungspolice bezeichneten Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder als Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter eines in der Versicherungspolice bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles.

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung sind gültig ab dem 1.1.2002